# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Nr. 7 Berlin, den 29. Juli 2009 Inhalt Seite Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen Kollektenplan 2010 der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Geltung des Mitarbeitervertretungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 6. November 1992 in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz 138 Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Ordnung des Finanzwesens der Evangelischen Kirche Rechtsverordnung zur Vereinheitlichung und Änderung der Rechtsverordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis einschließlich der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger (Beihilfeverordnung) vom 26. November 1999 Rechtsverordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis einschließlich der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger (Beihilfeverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 2009 II. Bekanntmachungen Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen St. Nikolai-Kirchengemeinde Potsdam und der Evangelischen Urkunde über die dauernde Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinde Großziethen und der Kirchengemeinde Schönefeld, beide Evangelischer Kirchenkreis Neukölln, zu einem Pfarrsprengel ...... Urkunde über die dauernde Verbindung der Evangelischen Johanneskirchengemeinde Hoyerswerda und der Evangelischen Kirchengemeinde Schwarzkollm, beide Kirchenkreis Hoyerswerda, zu einem Pfarrsprengel ...... Urkunde über die dauernde Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinde Bernsdorf, der Evangelischen Kirchengemeinde Hohenbocka, der Evangelischen Kirchengemeinde Hosena und der Evangelischen Kirchengemeinde Laubusch, sämtlich Genehmigung von neuen Kirchensiegeln Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln ..... Stellenausschreibungen Ausschreibung von Pfarrstellen ..... Erneute Ausschreibung einer Kirchenmusikstelle ..... Stellenangebot .....

## IV. Personalnachrichten

V. Mitteilui	ngen
--------------	------

Auslandsdienst in La Paz/Bolivien	15
Rundschreiben im ersten Halbiahr 2009	15

# I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

## Kollektenplan 2010 der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Die Landessynode der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat gemäß Artikel 69 Abs. 2 Nr. 6 der Grundordnung den Kollektenplan 2010 beschlossen:

Lfd. Nr.	Tag der Einsammlung	Kollektenzweck / Empfänger	Sammlungsbereich
1	1. Januar 2010 Neujahr	Frei nach Entscheidung des Gemeindekirchenrates	KG
2	3. Januar 2010 2. Sonntag nach dem Christfest	Für akute Notfälle (frei nach Entscheidung der Landessynode)	LK
3	6. Januar 2010 Epiphanias	Für die Gossner Mission	LK
4	10. Januar 2010 1. Sonntag nach Epiphanias	Für verschiedene Arbeitsloseninitiativen	LK
5	17. Januar 2010 2. Sonntag nach Epiphanias	Frei nach Entscheidung des Kirchenkreises	KK
6	24. Januar 2010 Letzter Sonntag nach Epiphanias	Für ökumenische Begegnungen der Landeskirche und für die Arbeit des Ökumenischen Rates Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz *	LK
7	31. Januar 2010 Septuagesimae	Für besondere Aufgaben der Evangelischen Kirche in Deutschland	EKD
8	7. Februar 2010 Sexagesimae	Für die Erinnerungs- und Begegnungsstätte Bonhoeffer-Haus	LK
9	14. Februar 2010 Estomihi	Frei nach Entscheidung des Gemeindekirchenrates	KG
10	21. Februar 2010 Invokavit	Für die Unterstützung von obdachlosen/wohnungslosen Menschen	LK
11	28. Februar 2010 Reminiszere	Für besondere Aufgaben des Kollektenverbundes der Union Evangelischer Kirchen	UEK
12	7. März 2010 Okuli	Für Aufgaben der Frauen- und Familienarbeit und für die Männerarbeit **	LK
13	14. März 2010 Laetare	Für die Gefängnisseelsorge	LK
14	21. März 2010 Judika	Frei nach Entscheidung des Gemeindekirchenrates	KG
15	28. März 2010 Palmsonntag	Für die Arbeit des CVJM Ostwerkes e.V. und des CVJM Schlesische Oberlausitz (je ½)	LK
16	1. April 2010 Gründonnerstag	Für die Arbeit des Beauftragten für Sekten- und Weltanschauungsfragen	LK
17	2. April 2010 Karfreitag	Für die Behindertenhilfe und für die Suchthilfe (je ½)	LK

<sup>&</sup>quot;Für die ökumenischen Begegnungen der Landeskirche und für die Arbeit des Ökumenischen Rates". Der Anteil für den Ökumenischen Rat beträgt 20.450,00 €. "Für die Frauen- und Familienarbeit und für die Männerarbeit".

Der Anteil für die Männerarbeit beträgt 5.000,00 €.

Lfd. Nr.	Tag der Einsammlung	Kollektenzweck / Empfänger	Sammlungsbereich
18	4. April 2010 Ostersonntag	Für die Krankenhausseelsorge	LK
19	5. April 2010 Ostermontag	Für die Arbeit des Berliner Missionswerkes in den Partnerkirchen	LK
20	11. April 2010 Quasimodogeniti	Frei nach Entscheidung des Kirchenkreises	KK
21	18. April 2010 Miserikordias Domini	Für die Hospizarbeit	LK
22	25. April 2010 Jubilate	Für die Arbeit des Berliner Missionswerkes in den Partnerkirchen	LK
23	2. Mai 2010 Kantate	Für die Kirchenmusik	LK
24	9. Mai 2010 Rogate	Frei nach Entscheidung des Gemeindekirchenrates	KG
25	13. Mai 2010 Christi Himmelfahrt	Für EVAS Arche oder *** Für die Arbeit des Evangelischen Bundes e.V.	LK
26	16. Mai 2010 Exaudi	Für die Kirchentagsarbeit	LK
27	23. Mai 2010 Pfingstsonntag	Für die bibelmissionarische Arbeit der Landeskirche	LK
28	24. Mai 2010 Pfingstmontag	Für die Seelsorgeaus-, -fort- und -weiterbildung	LK
29	30. Mai 2010 Trinitatis	Für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (einschließlich Landesjugendcamp und Freizeitheime)	LK
30	6. Juni 2010 1. Sonntag nach Trinitatis	Für besondere Aufgaben des Kollektenverbundes der Union Evangelischer Kirchen	UEK
31	13. Juni 2010 2. Sonntag nach Trinitatis	Für die Telefonseelsorge	LK
32	20. Juni 2010 3. Sonntag nach Trinitatis	Für den Kirchlichen Fernunterricht und für die Schülerarbeit (je ½)	LK
33	27. Juni 2010 4. Sonntag nach Trinitatis	Frei nach Entscheidung des Gemeindekirchenrates	KG
34	4. Juli 2010 5. Sonntag nach Trinitatis	Für die Arbeit des Gemeinschaftswerkes	LK
35	11. Juli 2010 6. Sonntag nach Trinitatis	Für die Ev. Beratungsstellen und für den Fürsorgerischen Gemeindedienst (je ½)	LK
36	18. Juli 2010 7. Sonntag nach Trinitatis	Für die offene Altenarbeit	LK
37	25. Juli 2010 8. Sonntag nach Trinitatis	Frei nach Entscheidung des Kirchenkreises	KK

<sup>\*\*\*</sup> An diesem Tag können die Gemeinden selbst entscheiden, ob sie für die Arbeit des Evangelischen Bundes e.V. oder für EVAS Arche sammeln wollen.

Lfd. Nr.	Tag der Einsammlung	Kollektenzweck / Empfänger	Sammlungsbereich
38	August 2010     Sonntag nach Trinitatis	Für offene Kinder- und Jugendarbeit (Jugendsozialarbeit und Sozialdiakonische Kinder- und Jugendarbeit, je ½)	LK
39	8. August 2010 10. Sonntag nach Trinitatis	Für die Arbeit des Instituts Kirche und Judentum	LK
40	15. August 2010 11. Sonntag nach Trinitatis	Für Aktion Sühnezeichen-Friedensdienste e.V.	LK
41	22. August 2010 12. Sonntag nach Trinitatis	Frei nach Entscheidung des Gemeindekirchenrates	KG
42	29. August 2010 13. Sonntag nach Trinitatis	Für die Arbeit in ev. Kindertagesstätten	LK
43	5. September 2010 14. Sonntag nach Trinitatis	Für besondere Projekte der großen diakonischen Einrichtungen	LK
44	<ul><li>12. September 2010</li><li>15. Sonntag nach Trinitatis</li></ul>	Für den Erhalt von alten Kirchen (Förderkreis "Alte Kirchen e.V.")	LK
45	19. September 2010 16. Sonntag nach Trinitatis	Für besondere Aufgaben der Evangelischen Kirche in Deutschland	EKD
46	26. September 2010 17. Sonntag nach Trinitatis	Für die Arbeit mit Migrantinnen und Migranten (Ausländerarbeit)	LK
47	3. Oktober 2010 18. Sonntag nach Trinitais Erntedankfest	Für die Aktionen "Hoffnung für Osteuropa" und "Kirchen helfen Kirchen" (je ½)	LK
48	10. Oktober 2010 19. Sonntag nach Trinitais	Frei nach Entscheidung des Gemeindekirchenrates	KG
49	17. Oktober 2010 20. Sonntag nach Trinitatis	Für die Domseelsorge	LK
50	24. Oktober 2010 21. Sonntag nach Trinitatis	Für besondere Aufgaben des Kollektenverbundes der Union Evangelischer Kirchen	UEK
51	31. Oktober 2010 22. Sonntag nach Trinitatis Reformationstag	Für die Arbeit des Gustav-Adolf-Werkes	LK
52	7. November 2010 Drittletzter Sonntag des Kirchenjahres	Für die Arbeit der Gossner Mission	LK
53	14. November 2010 Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres	Frei nach Entscheidung des Kirchenkreises	KK
54	17. November 2010 Buß- und Bettag	Für die Arbeit des Flüchtlingsrates	LK
55	21. November 2010 Ewigkeitssonntag	Für die Arbeit des Posaunendienstes	LK
56	28. November 2010 1. Advent	Frei nach Entscheidung des Gemeindekirchenrates	KG
57	5. Dezember 2010 2. Advent	Für die Arbeit der Berliner Stadtmission	LK
			UEK

Lfd. Nr.	Tag der Einsammlung	Kollektenzweck / Empfänger	Sammlungsbereich
58	12. Dezember 2010 3. Advent	Für besondere Aufgaben des Kollektenverbundes der Union Evangelischer Kirchen	UEK
59	19. Dezember 2010 4. Advent	Für besondere Aufgaben der Evangelischen Kirche in Deutschland	EKD
60	24. Dezember 2010 Heiligabend	Für Brot für die Welt	EKD
61	25. Dezember 2010 1. Christtag	Für die Mütterhilfe	LK
62	26. Dezember 2010 2. Christtag	Für die Arbeit des Berliner Missionswerkes in den Partnerkirchen	LK
63	31. Dezember 2010 Altjahresabend (Silvester)	Für die Gehörlosen- und Schwerhörigenseelsorge	LK

Erläuterungen zu den Sammlungsbereichen:

EKD = Evangelische Kirche in Deutschland (Sammlungszweck wird durch die EKD festgelegt)

KG = Kirchengemeinde (Sammlungszweck wird durch Beschluss des GKR festgelegt)

KK = Kirchenkreis (Sammlungszweck wird durch Beschluss der Kreissynode festgelegt)

LK = Landeskirche (Sammlungszweck wird durch Beschluss der Landessynode festgelegt)

UEK = Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Sammlungszweck wird durch die UEK festgelegt)

Berlin, den 16. Mai 2009

Andreas Böer

Präses

## Kirchengesetz

zur Änderung des Kirchengesetzes über die Geltung des Mitarbeitervertretungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 6. November 1992 in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 23. April 2005 (MVG Anwendungsgesetz – MVG AnwG)

## Vom 16. Mai 2009

Die Landessynode der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburgschlesische Oberlausitz hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz zur Anwendung des Kirchengesetzes über die Geltung des Mitarbeitervertretungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 6. November 1992 in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 23. April 2005 (MVG Anwendungsgesetz – MVG AnwG) (KABl. S. 70) wird wie folgt geändert:

- 1. § 4 (zu § 6 in Verbindung mit § 5 Abs. 3 MVG Sprengelvertreterversammlung) erhält folgende Fassung:
  - "§ 4 (zu § 6 in Verbindung mit § 5 Abs. 3 MVG Sprengelversammlung)
  - (1) In jedem Sprengel wird eine Sprengelversammlung gebildet. Die Sprengelversammlung wählt die Mitglieder der Hauptmitarbeitervertretung gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1.
  - (2) Die Sprengelversammlung setzt sich aus den Vertreterinnen und den Vertretern der im Sprengel bestehenden Gemeinsamen Mitarbeitervertretungen zusammen. Der Sprengelversammlung gehö-

ren außerdem die Vertreterinnen oder die Vertreter der Mitarbeitervertretungen der Verwaltungsämter an, die ihren Sitz im Sprengel haben und nicht durch eine Gemeinsame Mitarbeitervertretung vertreten sind. Jede Mitarbeitervertretung entsendet ein Mitglied in die Sprengelversammlung. Mitarbeitervertretungen gemäß § 3 Abs. 3 entsenden je ein Mitglied mit beratender Stimme.

- (3) Die Sprengelversammlung wird nach jeder regelmäßigen Wahl der Mitarbeitervertretungen neu gebildet. Die Mitarbeitervertretungen wählen auf ihrer konstituierenden Sitzung gleichzeitig mit den Wahlen gemäß § 23 Abs. 1 MVG ihren Vertreter oder ihre Vertreterin für die Sprengelversammlung. Die Gewählten sind der oder dem Vorsitzenden der Hauptmitarbeitervertretung mitzuteilen. Die Sprengelversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden der Hauptmitarbeitervertretung oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter einberufen und geleitet. Dabei soll die oder der Vorsitzende der Hauptmitarbeitervertretung oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter nicht dem Sprengel angehören, für den die Sprengelversammlung einberufen wird. Die Sprengelversammlung eines Sprengels ist innerhalb einer Amtsperiode der Hauptmitarbeitervertretung erneut einzuberufen für den Fall, dass die Neuwahl eines Mitgliedes der Hauptmitarbeitervertretung aus diesem Sprengel notwendig wird."
- 2. § 10 Abs. 1 Nr. 1 wird nach den Worten "Die Hauptmitarbeitervertretung besteht aus" wie folgt neu gefasst:
  - "1. sieben Mitgliedern aus den Sprengeln, von denen die Sprengelversammlungen der Sprengel Neuruppin, Cottbus und Görlitz je ein Mitglied, die Sprengelversammlung des Sprengels Berlin vier Mitglieder aus ihrer Mitte wählen,"
- 3. In § 12 Abs. 5 Satz 3 werden nach dem Wort "Hauptmitarbeitervertretung" die Wörter "und der Wahl ihrer Mitglieder gemäß § 4 und § 10 Abs. 1 Nr. 1" eingefügt.

§ 2

Die gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 bereits gewählten Mitglieder der Hauptmitarbeitervertretung führen ihr Amt bis zum Ablauf ihrer Amtszeit weiter.

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2009 in Kraft.

Berlin, den 16. Mai 2009

Andreas Böer

Präses

\*

Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Ordnung des Finanzwesens der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Finanzverordnung) vom 25. Mai 2008

## Vom 10. Juli 2009

Die Kirchenleitung hat aufgrund von § 14 des Kirchengesetzes über die Ordnung des Finanzwesens der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Finanzgesetz) vom 21. April 2007 (KABl. S. 70) im Einvernehmen mit dem Ständigen Haushaltsausschuss der Landessynode die folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

Die Rechtsverordnung über die Ordnung des Finanzwesens der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Finanzverordnung) vom 25. Mai 2007 (KABl. S. 82) wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
  - Die Höhe der Finanzanteile, nämlich der Anteile für Personalausgaben für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Pfarrer, Gemeindepädagogen, Gemeindehelfer, Katecheten im Gemeindedienst, Diakone und andere Mitarbeiter im diakonischen, sozialen und pädagogischen Dienst, für Kirchenmusiker, Haus- und Kirchwarte sowie Lohnempfänger (Personalkostenanteile), der Sachausgaben sowie der Ausgaben für Bau und Bauunterhaltung der Kirchengemeinden und Kirchenkreise richtet sich nach einem auf der Gemeindegliederzahl beruhenden Schlüssel.
- 2. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
  - a) In Satz 2 wird nach "Maßstab" eingefügt "oder entsprechend der Gemeindegliederzahl".
  - b) In Satz 3 wird "Der Maßstab" durch "Näheres" ersetzt.
- 3. In § 14 Abs. 2 wird "§ 8 Abs. 2" geändert in "§ 5 Abs. 2".

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2009 in Kraft.

Berlin, den 10. Juli 2009

Kirchenleitung

Dr. Wolfgang Huber

Rechtsverordnung zur Vereinheitlichung und Änderung der Rechtsverordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis einschließlich der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger (Beihilfeverordnung) vom 26. November 1999

#### Vom 20. Juni 2009

Die Kirchenleitung hat aufgrund von § 2 des Kirchengesetzes über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis einschließlich der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger (Beihilfegesetz) vom 19. November 1999 (KABI. EKiBB S. 202), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15. Mai 2009 (KABI. S. 115), die folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

- (1) Die Rechtsverordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis einschließlich der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger (Beihilfeverordnung) vom 26. November 1999, zuletzt geändert durch Rechtsverordnung vom 13. Februar 2009 (KABl. S. 42), wird auf das Gebiet der ehemaligen Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz erstreckt.
  - (2) Zugleich wird die Beihilfeverordnung wie folgt geändert:
- 1. § 1 erhält folgende Fassung:

"§ 1

Die im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Pfarrerinnen und Pfarrer, Gemeindepädagogen und -pädagoginnen sowie Kirchenbeamten und -beamtinnen in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz einschließlich der Versorgungsempfänger und -empfängerinnen und die sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnis erhalten Beihilfen in Krankheits-, Pflegeund Geburtsfällen in entsprechender Anwendung der staatlichen Verordnung über Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen (Bundesbeihilfeverordnung) vom 13. Februar 2009 in der jeweils geltenden Fassung oder die an deren Stelle tretenden künftigen Vorschriften, soweit sich nicht aus dem Kirchengesetz über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im öffentlichrechtlichen Dienstverhältnis einschließlich der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger vom 19. November 1999, aus dieser Rechtsverordnung oder aus anderen kirchlichen Vorschriften etwas anderes ergibt.

- 2. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird "in Berlin-Brandenburg" durch "Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz" ersetzt.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
- c) Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden die Absätze 2 bis 5.
- d) Im neuen Absatz 3 Satz 1 wird "den Beihilfevorschriften" durch "der Bundesbeihilfeverordnung" ersetzt.
- e) Im neuen Absatz 3 Satz 2 wird "in Berlin-Brandenburg" durch "Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz" ersetzt.
- f) Im neuen Absatz 4 wird in Satz 1 und Satz 3 jeweils "in Berlin-Brandenburg" durch "Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz" ersetzt.
- g) Im neuen Absatz 5 wird "§ 17 Abs. 9 der Beihilfevorschriften" durch "§ 54 Abs. 1 Bundesbeihilfeverordnung" ersetzt.
- 3. § 3 erhält folgenden Wortlaut:

"§ 3

(1) Aufwendungen für Wahlleistungen bei stationärer Krankenhausbehandlung (§ 26 Abs. 1 Nr. 3 Bundesbeihilfeverordnung) sind nicht beihilfefähig, soweit nicht die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 vorliegen.

- (2) Für am 1. März 2000 in den Sprengeln Berlin, Cottbus und Neuruppin vorhandene
- a) Versorgungsempfängerinnen und -empfänger
- b) Schwerbehinderte und
- c) Personen, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, bleiben die Aufwendungen für Wahlleistungen bei stationären Behandlungen nach den Vorschriften der Bundesbeihilfeverordnung beihilfefähig.
  - (3) Für am 1. Juli 2010 im Sprengel Görlitz vorhandene
- a) Versorgungsempfängerinnen und -empfänger
- b) Schwerbehinderte und
- c) Personen, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, bleiben die Aufwendungen für Wahlleistungen bei stationären Behandlungen nach den Vorschriften der Bundesbeihilfeverordnung beihilfefähig. Für Aufwendungen, die aus Anlass einer vor dem 1. Juli 2010 begonnenen stationären Behandlung entstanden sind, ist das bis zum 30. Juni 2010 geltende Beihilferecht anzuwenden."
- 4. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 3 Satz 1 wird "§ 5 Abs. 4 Nr. 1 der Beihilfevorschriften des Bundes" durch "§ 8 Abs. 4 Bundesbeihilfeverordnung" ersetzt.
  - b) In Absatz 5 wird "§ 17 Abs. 9 der Beihilfevorschriften" durch "§ 54 Abs. 1 Bundesbeihilfeverordnung" ersetzt.
- 5. In § 5 Abs. 3 Satz 1 wird "§ 14 Abs. 5 Beihilfevorschriften des Bundes" durch "§ 47 Abs. 8 Bundesbeihilfeverordnung" ersetzt.
- In § 6 Satz 1 wird "in Berlin-Brandenburg" durch "Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz" ersetzt.
- 7. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 1 erhält folgenden Wortlaut: "Änderungen der Bundesbeihilfeverordnung werden vom Konsistorium im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht."
  - b) In Satz 2 wird "die zur Änderung der Beihilfevorschriften des Bundes erlassenen Verwaltungsvorschriften" durch "Änderungen der Bundesbeihilfeverordnung" und "in Berlin-Brandenburg" jeweils durch "Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz" ersetzt.

§ 2

Das Konsistorium kann die Beihilfeverordnung in der sich aus § 1 ergebenden Fassung mit neuem Datum neu bekannt machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen.

§ 3

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt mit Ausnahme von Nummer 3, die im Sprengel Görlitz erst am 1. Juli 2010 in Kraft tritt am 1. August 2009 in Kraft.
- (2) Bis zum Ablauf des 30. Juni 2010 erfolgt die Beihilfegewährung im Sprengel Görlitz über die bestehende Beihilfeablöseversicherung.

Seddiner See, den 20. Juni 2009

Kirchenleitung

Dr. Wolfgang Huber

Rechtsverordnung zur Vereinheitlichung und Änderung der Rechtsverordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis einschließlich der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger (Beihilfeverordnung) vom 26. November 1999

### Vom 20. Juni 2009

Aufgrund von § 2 der zuvor abgedruckten Rechtsverordnung zur Vereinheitlichung und Änderung der Beihilfeverordnung vom 20. Juni 2009 wird nachstehend der Wortlaut der Beihilfeverordnung vom 26. November 1999 (KABI. EKiBB S. 203) in der vom 1. August 2009 an geltenden Fassung bekannt gemacht.

Berlin, den 7. Juli 2009

Konsistorium

Seelemann

\*

Rechtsverordnung
über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-,
Pflege- und Geburtsfällen an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis
einschließlich der Versorgungsempfängerinnen
und -empfänger (Beihilfeverordnung)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 2009

Aufgrund von § 2 des Kirchengesetzes über die Gewährung von Beihilfen an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis einschließlich der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger vom 19. November 1999 (KABI.-EKiBB S. 202) hat die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg die folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

Die im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Pfarrer und Pfarrerinnen, Gemeindepädagogen und -pädagoginnen sowie Kirchenbeamten und -beamtinnen in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz einschließlich der Versorgungsempfänger und -empfängerinnen und die sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnis erhalten Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen in entsprechender Anwendung der staatlichen Verordnung über Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen (Bundesbeihilfeverordnung) vom 13. Februar 2009 in der jeweils geltenden Fassung oder die an deren Stelle tretenden künftigen Vorschriften, soweit sich nicht aus dem Kirchengesetz über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis einschließlich der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger vom 19. November 1999, aus dieser Rechtsverordnung oder aus anderen kirchlichen Vorschriften etwas anderes ergibt.

§ 2

- (1) Abweichend von den Beihilfevorschriften des Bundes gelten in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz die in den folgenden Absätzen enthaltenen Regelungen.
- (2) Soweit in den Beihilfevorschriften Entscheidungen der obersten Dienstbehörde oder des Bundesministeriums des Innern vorgesehen sind, trifft die erforderlichen Entscheidungen das Konsistorium
- (3) Soweit nach der Bundesbeihilfeverordnung eine Beschäftigung im "öffentlichen Dienst" oder der Bezug von Versorgungsleistungen für Angehörige des "öffentlichen Dienstes" zu berücksichtigen sind, gilt auch der kirchliche Dienst als öffentlicher Dienst. Was in diesem Sinne "kirchlicher Dienst" ist, richtet sich nach den in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz geltenden entsprechenden Vorschriften des Besoldungs- und Versorgungsrechts.
- (4) Festsetzungsstelle für die in den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen sowie deren Verbänden und in den landeskirchlichen Ämtern, Dienststellen und rechtlich unselbstständigen Werken beschäftigten Beihilfeberechtigten und für die gegenüber der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz Versorgungsberechtigten ist die Beihilfestelle des Konsistoriums. Das Konsistorium kann unbeschadet seiner fortbestehenden Zuständigkeit und Verantwortlichkeit als Beihilfestelle (Festsetzungsstelle) die Berechnung, Festsetzung und Auszahlung der Beihilfen einer geeigneten anderen Beihilfeabrechnungsstelle, bei der es sich um ein privatrechtliches Dienstleistungsunternehmen handeln kann, übertragen, die diese Aufgaben für das Konsistorium und in dessen Auftrag wahrnimmt. Voraussetzung dafür ist, dass die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen gewährleistet ist und sich die vorgesehene Abrechnungsstelle außer zur ausschließlichen Anwendung des in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz geltenden Beihilferechts zur Beachtung der einschlägigen Bestimmungen des Haushaltsrechts der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz und der Anweisungen und Entscheidungen des Konsistoriums oder der Kirchenleitung verpflichtet und sich der Prüfung durch den Rechnungshof der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz insoweit unterwirft, als es sich um Beihilfeberechnungen und -zahlungen an Beihilfeberechtigte der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz handelt.
- (5) Für die Einhaltung von Fristen, insbesondere der Ausschlussfrist gemäß § 54 Abs. 1 der Bundesbeihilfeverordnung, ist der Eingang bei der vom Konsistorium beauftragten Beihilfeabrechnungsstelle oder beim Konsistorium maßgebend.

§ 3

- (1) Aufwendungen für Wahlleistungen bei stationärer Krankenhausbehandlung (§ 26 Abs. 1 Nr. 3 Bundesbeihilfeverordnung) sind nicht beihilfefähig, soweit nicht die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 vorliegen.
- (2) Für am 1. März 2000 in den Sprengeln Berlin, Cottbus und Neuruppin vorhandene
- a) Versorgungsempfängerinnen und -empfänger,
- b) Schwerbehinderte und
- c) Personen, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, bleiben die Aufwendungen für Wahlleistungen bei stationären Behandlungen nach den Vorschriften der Bundesbeihilfeverordnung beihilfefähig.
  - (3) Für am 1. Juli 2010 im Sprengel Görlitz vorhandene
- a) Versorgungsempfängerinnen und -empfänger,
- b) Schwerbehinderte und
- c) Personen, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, bleiben die Aufwendungen für Wahlleistungen bei stationären Behandlungen nach den Vorschriften der Bundesbeihilfeverordnung

beihilfefähig. Für Aufwendungen, die aus Anlass einer vor dem 1. Juli 2010 begonnenen stationären Behandlung entstanden sind, ist das bis zum 30. Juni 2010 geltende Beihilferecht anzuwenden.

§ 4

- (1) Die in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Pfarrerinnen und Pfarrer, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im öffentlichrechtlichen Dienstverhältnis erhalten einen nach ihren Dienstbezügen berechneten Zuschuss zu ihrem Krankenkassenbeitrag in Höhe von 50 % des einheitlichen Beitragssatzes für freiwillig gesetzlich Versicherte ohne Krankengeldanspruch, höchstens jedoch 250,00 € im Monat. Der Berechnung liegen das Grundgehalt, Familienzuschläge, Zulagen nach der Pfarrbesoldungsordnung und der Kirchenbeamtenbesoldungsordnung sowie gegebenenfalls der steuerliche Mietwert der Dienstwohnung zugrunde. Einen solchen Beitragszuschuss erhalten auch in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versicherte und pflichtversicherte Ruhegehaltsempfängerinnen und -empfänger sowie deren Witwen und Witwer. Der Beitragszuschuss berechnet sich aus den Brutto-Versorgungsbezügen, die sich nach Anwendung von Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften ergeben.
- (2) Der Beitragszuschuss gemäß Absatz 1 erhöht sich für Beihilfeberechtigte, die nach § 3 zu Aufwendungen für Wahlleistungen bei stationärer Krankenhausbehandlung keine Beihilfe erhalten können und nachweislich zur Ergänzung der Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung eine Krankheitskostenzusatzversicherung abgeschlossen haben, die die volle Erstattung der bei Beihilfeberechtigten im Sinne von § 3 Abs. 3 beihilfefähigen Aufwendungen für Wahlleistungen einschließt, um bis zu monatlich 25,56 Euro, höchstens jedoch um den für die Versicherung der Wahlleistungen aufzubringenden Beitrag.
- (3) Beihilfeberechtigte im Sinne von § 1, die einen Beitragszuschuss gemäß Absatz 1 erhalten, haben grundsätzlich die ärztliche oder zahnärztliche Behandlung eines Kassenarztes der gesetzlichen Krankenversicherung als Sach- oder Dienstleistung gemäß § 8 Abs. 4 Bundesbeihilfeverordnung in Anspruch zu nehmen. Die Beihilfestelle kann aufgrund eines vor Beginn der Behandlung zu stellenden Antrages des Beihilfeberechtigten die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen anerkennen, wenn ein wichtiger Grund für die Inanspruchnahme eines Arztes ohne Kassenzulassung vorliegt. Ohne eine solche ausdrückliche Anerkennung sind die Aufwendungen für die Inanspruchnahme eines Arztes, der keine Kassenzulassung hat, nicht beihilfefähig.
- (4) Der Beitragszuschuss wird nur auf Antrag und mit der Maßgabe gewährt, dass es sich um eine widerrufliche Leistung handelt. Der Antrag ist an das Konsistorium zu richten, das nach Feststellung der Voraussetzungen den Zuschuss bewilligt.
- (5) Der Beitragszuschuss wird in sinngemäßer Anwendung des § 54 Abs. 1 Bundesbeihilfeverordnung höchstens für zwölf Monate rückwirkend gewährt, wobei der Tag des Eingangs des Antrages beim Konsistorium maßgebend ist und der Monat dieses Eingangstages nicht mitrechnet.

§ 5

(1) Soweit nach den Beihilfevorschriften ein Zuschuss zu dem Beitrag für eine private Krankenversicherung oder für eine freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung oder die Höhe eines solchen Zuschusses Auswirkungen auf den Beihilfebemessungssatz oder die Berücksichtigungsfähigkeit von Aufwendungen hat, hat ein Verzicht auf den vom Rentenversicherungsträger oder einer anderen nichtkirchlichen Stelle zu gewährenden Zuschuss oder auf einen Teilbetrag dieses Zuschusses für die Feststellung der zustehenden Beihilfe keine Wirkung; die Beihilfe wird so ermittelt, als würde der Zuschuss in voller Höhe gewährt werden.

- (2) In den Fällen, in denen der Verzicht auf den Zuschuss zum Krankenversicherungsbeitrag bereits vor dem 1. Januar 1995 wirksam geworden ist, findet Absatz 1 keine Anwendung.
- (3) Bei der erstmaligen Bewilligung einer gesetzlichen Alters- und Erwerbsminderungsrente wird geprüft, ob ein Zuschuss zu dem Beitrag für eine freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung oder bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen den in § 47 Abs. 8 Bundesbeihilfeverordnung genannten Betrag überschreitet. Der Bemessungssatz für die Beihilfe wird gemäß dem Ergebnis der Prüfung festgesetzt. Eine spätere Überschreitung des in den Beihilfevorschriften genannten Betrags bleibt ohne Auswirkung auf den Bemessungssatz.
- (4) In den Fällen, in denen wegen einer Überschreitung bislang ein geringerer Bemessungssatz festgesetzt worden ist, erfolgt zukünftig auf Antrag eine Festsetzung entsprechend Absatz 5. Eine rückwirkende Erhöhung des Bemessungssatzes für die Zeit vor dem 1. Januar 2005 findet nicht statt.

#### § 6

Die Beihilfen für die von Kirchengemeinden (Orts- und Personalgemeinden, nicht jedoch Anstaltsgemeinden) und Kirchenkreisen der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz sowie von den in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburgschlesische Oberlausitz bestehenden Kirchengemeinde- und Kirchenkreisverbänden beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne des § 1 werden mit befreiender Wirkung für die betroffenen Körperschaften unmittelbar von der Landeskirche aus landeskirchlichen Haushaltsmitteln gewährt. Die im Rahmen der haushaltsund zuweisungsrechtlichen Regelungen festgelegte Abführung pauschaler Kostenabgeltungsbeträge durch diese Körperschaften oder sonstige haushalts- oder zuweisungsrechtliche Bestimmungen über die Aufbringung der Mittel für die Beihilfenfinanzierung bleiben unberührt

## § 7

Änderungen der Bundesbeihilfeverordnung werden vom Konsistorium im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht. Soweit Änderungen der Bundesbeihilfeverordnung keine oder nur teilweise Bedeutung für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz haben, kann sich das Konsistorium auf eine Veröffentlichung derjenigen Bestimmungen beschränken, für die es Anwendungsfälle in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz gibt. Das Konsistorium kann auch die erforderlichen Übergangsregelungen treffen, wenn wegen einer zeitlich verzögerten Veröffentlichung der Änderungsvorschriften die Einhaltung der gegebenenfalls vorgesehenen Fristen und Termine nicht möglich ist oder von den Beihilfeberechtigten nicht erwartet werden kann.

## § 8

Das Konsistorium kann zur Ausführung dieser Rechtsverordnung nähere Regelungen durch Verwaltungsbestimmungen treffen.

#### § 9

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. März 2000 in Kraft. \*) Gleichzeitig treten der Beschluss der Kirchenleitung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen vom 10. Dezember 1993 in der sich aus dem Beschluss der Kirchenleitung vom 14. Oktober 1994 ergebenden Fassung, in dieser Fassung neu bekannt gemacht am 30. Mai 1995 (KABI.-EKiBB S. 55), und der Beschluss der Kirchenleitung über den Beitragszuschuss für in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versicherte Mitarbeiter(innen) im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis vom 18. Juni 1983 (KABI.-EKiBB S. 214) außer Kraft.

<sup>\*)</sup> Zu diesem Zeitpunkt – am 1. März 2000 – ist die Rechtverordnung in ihrer ursprünglichen Fassung in Kraft getreten, die letzte Änderung tritt am 1. August 2009 in Kraft.

## II. Bekanntmachungen

#### Urkunde

## über die Vereinigung der Evangelischen St. Nikolai-Kirchengemeinde Potsdam und der Evangelischen Kirchengemeinde Zentrum-Ost Potsdam, beide Kirchenkreis Potsdam

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 12 Abs. 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABI.-EKiBB S. 159, ABI.-EKsOL 3/2003 S. 7) beschlossen:

§ 1

- (1) Die Evangelische St. Nikolai-Kirchengemeinde Potsdam und die Evangelische Kirchengemeinde Zentrum-Ost Potsdam, beide Kirchenkreis Potsdam, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.
- (2) Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen "Evangelische St. Nikolai-Kirchengemeinde Potsdam". Sie ist Rechtsnachfolgerin der in Absatz 1 genannten Kirchengemeinden.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. August 2009 in Kraft.

Berlin, den 9. Juni 2009 Az. 1020-1: 82/025

> Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz – Konsistorium –

(L. S.) Seelemann

\*

## Urkunde

## über die dauernde Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinde Großziethen und der Kirchengemeinde Schönefeld, beide Evangelischer Kirchenkreis Neukölln, zu einem Pfarrsprengel

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 33 Abs. 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABI.-EKiBB S. 159, ABI.-EKsOL 3/2003 S. 7) beschlossen:

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Großziethen und die Kirchengemeinde Schönefeld, beide Evangelischer Kirchenkreis Neukölln, werden dauernd zum Pfarrsprengel Schönefeld-Großziethen verbunden.

§ 2

Die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Großziethen und die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Schönefeld werden auf die Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Schönefeld-Großziethen übertragen.

§ 3

Diese Urkunde tritt am 1. Juli 2009 in Kraft.

Berlin, den 17. Juni 2009 Az. 1020-1: 14/031

Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz – Konsistorium –

(L. S.) Seelemann

\*

#### Urkunde

## über die dauernde Verbindung der Evangelischen Johanneskirchengemeinde Hoyerswerda und der Evangelischen Kirchengemeinde Schwarzkollm, beide Kirchenkreis Hoyerswerda, zu einem Pfarrsprengel

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 33 Abs. 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABI.-EKiBB S. 159, ABI.-EKsOL 3/2003 S. 7) beschlossen:

§ 1

Die Evangelische Johanneskirchengemeinde Hoyerswerda und die Evangelische Kirchengemeinde Schwarzkollm, beide Kirchenkreis Hoyerswerda, werden dauernd zum Pfarrsprengel Hoyerswerda verbunden.

§ 2

Die zwei Pfarrstellen der Evangelischen Johanneskirchengemeinde Hoyerswerda werden auf die Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Hoyerswerda übertragen.

§ 3

Diese Urkunde tritt am 1. Juli 2009 in Kraft.

Berlin, den 9. Juni 2009 Az. 1020-1: 66/000-018

> Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz – Konsistorium –

(L. S.) Seelemann

#### Urkunde

über die dauernde Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinde Bernsdorf, der Evangelischen Kirchengemeinde Hohenbocka, der Evangelischen Kirchengemeinde Hosena und der Evangelischen Kirchengemeinde Laubusch, sämtlich Kirchenkreis Hoyerswerda, zu einem Pfarrsprengel

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 33 Abs. 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABI.-EKiBB S. 159, ABI.-EKsOL 3/2003 S. 7) beschlossen:

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Bernsdorf, die Evangelische Kirchengemeinde Hohenbocka, die Evangelische Kirchengemeinde Hosena und die Evangelische Kirchengemeinde Laubusch, sämtlich Kirchenkreis Hoyerswerda, werden dauernd zum Pfarrsprengel Bernsdorf verbunden.

§ 2

Die bisherige Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinden Bernsdorf, Laubusch und Schwarzkollm zum Pfarrsprengel Laubusch wird aufgehoben.

§ 3

Die drei Pfarrstellen der Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Laubusch, die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Hohenbocka und die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Hosena werden auf die Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Bernsdorf übertragen.

§ 4

Diese Urkunde tritt am 1. Juli 2009 in Kraft.

Berlin, den 9. Juni 2009 Az. 1020–1: 66/000-010

> Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz – Konsistorium –

(L. S.) Seelemann

#### Genehmigung von neuen Kirchensiegeln

1. Konsistorium Berlin, den 17. Juni 2009 Az.: 1252-03 (72/072-88:18>001)

Die Evangelische Kreuz-Kirchengemeinde Bliesendorf, Evangelischer Kirchenkreis Lehnin-Belzig, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt

Die Umschrift lautet:

" EVANGELISCHE KREUZ-KIRCHENGEMEINDE BLIESENDORF "



2. Konsistorium Az.: 1252-03 (87/030)

Berlin, den 24. Juni 2009

Die Evangelische Kirchengemeinde St. Katharinen Schwedt, Evangelischer Kirchenkreis Uckermark, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel mit den Beizeichen "ein Punkt, zwei Punkte und drei Punkte" eingeführt.

Die Umschrift lautet:

" EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE ST. KATHARINEN SCHWEDT "



3. Konsistorium Az.: 1252-03 (50/010) Berlin, den 24. Juni 2009

Die Evangelische Martin-Luther-Kirchengemeinde Brieske, Evangelischer Kirchenkreis Senftenberg-Spremberg, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet:

"Evangelische Martin-Luther-Kirchengemeinde Brieske"



4. Konsistorium Berlin, den 24. Juni 2009 Az.: 1252-03 (87/017-17.01)

Die Kirchengemeinde Heinersdorf, Evangelischer Kirchenkreis Uckermark, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet:

"KIRCHENGEMEINDE HEINERSDORF"



#### Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln

- 1. Die Kirchensiegel der ehemaligen Kirchengemeinden Bliesendorf, Ferch, Fichtenwalde und Kanin, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Lehnin-Belzig, mit den Umschriften "EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE BLIESENDORF", "S-D-EV-KIRCHENGEMEINDE FERCH", "Evangelische Kirchengemeinde Fichtenwalde" und "S D EVANG. KIRCHENGEMEINDE KANIN" wurden außer Geltung gesetzt.
- 2. Das Kirchensiegel der ehemalige Kirchengemeinde Schwedt, Evangelischer Kirchenkreis Uckermark, mit der Umschrift "Evangelisch-Lutherisches Pfarramt Schwedt" mit den Beizeichen "II und III" wurden außer Geltung gesetzt.
- Das bisherige Kirchensiegel der Evangelischen Martin-Luther-Kirchengemeinde Brieske, Evangelischer Kirchenkreis Senftenberg-Spremberg, mit der Umschrift "EV. PFARRAMT in Brieske-Ost NL" wurde außer Geltung gesetzt.
- Das bisherige Kirchensiegel der Kirchengemeinde Heinersdorf, Evangelischer Kirchenkreis Uckermark, mit der Umschrift "SIE-GEL ZU HEINERSDORF" wurde außer Geltung gesetzt.

## III. Stellenausschreibungen

#### Ausschreibung eines Superintendentenamtes

Im Kirchenkreis Berlin-Schöneberg ist zum 1. März 2010 das Amt einer Superintendentin oder eines Superintendenten mit 100 % Dienstumfang für die Dauer von 10 Jahren zu besetzen.

Ihr oder ihm soll eine kreiskirchliche Pfarrstelle übertragen werden. Damit verbunden ist der Predigtauftrag in der Kirchengemeinde Zum Heilsbronnen. Dort befindet sich auch der Dienstsitz. Eine geräumige Dienstwohnung ist vorhanden und soll bezogen werden.

Zehn Kirchengemeinden mit insgesamt etwa 31.700 Mitgliedern bilden den kleinsten Kirchenkreis im Sprengel Berlin. Vor dem Hintergrund unterschiedlicher Traditionen seiner Gemeinden erarbeitet der Kirchenkreis derzeit ein Perspektivprogramm, um wirtschaftlich, personell und geistlich zukunftsfähig zu bleiben. Er hält es für geboten, gemeinsam mit seinen Nachbarkirchenkreisen kreativ und fantasievoll Formen der Zusammenarbeit zu entwickeln. Für die Besetzung des Amtes hat der Kirchenkreis folgende Vorstellungen:

Geboten werden überschaubare Strukturen, etablierte Formen des Austausches innerhalb der Arbeitsbereiche (bspw. Forum Seelsorge), gemeindeübergreifende Zusammenarbeit (Kita-Verbund, Jugendund Konfirmandenarbeit, Kirchenmusik), zukunftsweisende diakonische Projekte (bspw. Diakonieladen, Geistliches Zentrum für Menschen mit Demenz) und gewachsene ökumenische Beziehungen sowohl mit Schwesterkirchen und Gemeinschaften in Berlin als auch durch langjährige Partnerschaftsprojekte in Tansania und Südafrika. Eine großzügige Kultur der Würdigung der Mitarbeiterschaft wird gepflegt mit Bemühung, achtsam miteinander umzugehen. Die Superintendentin oder den Superintendenten erwarten ein hohes, verbindliches ehrenamtliches Engagement, Pfarrerinnen und Pfarrer als kollegiale Wegbegleiter, die den Austausch im Konvent schätzen und bei regelmäßigen Klausurtagungen vertiefen, sowie ein kompetenter, effektiver und belastbarer Kreiskirchenrat.

Der Kirchenkreis freut sich auf eine Persönlichkeit mit strukturiertem, transparentem Leitungsstil, die spirituelle Impulse in die Kirchenkreis- und Gemeindearbeit hineingibt, sich den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern seelsorgerlich verantwortlich weiß sowie die Fähigkeit besitzt, Konflikte einfühlsam und konstruktiv auszutragen, Vertrauen und Verständigungsbereitschaft zu fördern; die das "Wir-Gefühl" der Gemeinden und Einrichtungen untereinander stärkt, an der weiteren Profilierung des Kirchenkreises arbeitet, Aufgaben delegieren kann, den Mut zur Veränderung hat und auch in schwierigen Fragen Entscheidungsfreude zeigt; die den Dialog mit Kultur, Politik und Gesellschaft sucht und pflegt. Aufgabe der Superintendentin oder des Superintendenten wird es sein, Menschen zu motivieren, deren Gaben zu erkennen und zu fördern. Dass die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter qualifiziert, weitergebildet und unterstützend begleitet werden, sollte ihr oder ihm ein besonderes Anliegen sein.

Unter www.schoeneberg-evangelisch.de präsentiert sich der Kirchenkreis im Internet. Für persönliche Auskünfte stehen der Präses der Kreissynode Berlin-Schöneberg, Rainer Lother, Telefon: 030/2 18 52 62, und der Generalsuperintendent des Sprengels Berlin, Ralf Meister Telefon: 030/2 17 74 22, zur Verfügung.

Bewerbungen werden bis zum 30. September 2009 erbeten an Herrn Generalsuperintendent Ralf Meister, Lietzenburger Straße 39, 10789 Berlin.

#### Ausschreibung von Pfarrstellen

1. Die (1.) Pfarrstelle der Evangelischen Jesus Christus-Kirchengemeinde, Kirchenkreis Berlin Stadtmitte, ist mit 100 % Dienstumfang ab sofort durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Der Gemeinde gehören nach der Fusion mit der ehemaligen Jesusgemeinde 1997 derzeit ca. 3.000 Mitglieder an. Sie hat als einzige Predigtstätte die Christuskirche in der Hornstraße 7 und verfügt über ein Gemeindehaus, eine Kindertagesstätte und zwei Wohnhäuser (mit Pfarrdienstwohnung).

Hauptamtlich sind in der Gemeinde neben der ausgeschriebenen Stelle einer Pfarrerin bzw. eines Pfarrers ein Diakon und ein Haustechniker beschäftigt. Küsterin und Kirchenmusiker sind in einem geringen Beschäftigungsverhältnis angestellt.

In der Gemeinde, die im westlichen Kreuzberg an der Grenze zum Gleisdreieck und dem Kreuzberg im Süden liegt, engagieren sich Gemeindemitglieder ehrenamtlich, u.a. im Lektoren- und Kirchdienst sowie in diversen Gruppen. Es bestehen darüber hinaus vielfältige Kontakte innerhalb des Wohnumfeldes (Kita- und Elterninitiativen, Kiezveranstaltungen, AG Gleisdreieck).

Die Gemeinde pflegt gute ökumenische Kontakte zur katholischen Nachbargemeinde in vielen Sparten der Gemeindearbeit und ist im Begriff, bestehende kooperative Aktivitäten mit den evangelischen Nachbargemeinden weiter auszubauen und zu vertiefen.

Die Gemeinde freut sich auf eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der gerne

- das Wort Gottes verkündet und geistlich, theologisch und liturgisch bewusst mit der Gemeinde Gottesdienst feiert,
- die geistliche Bildungsarbeit der Gemeinde weiter befördert und diese auch zusammen mit den Nachbargemeinden strukturiert ausbaut (u.a. Katechesen im Kindesalter, Konfirmandenarbeit, Taufunterricht, biblische Studien und Glaubenskurse etc.),
- theologisch kompetent offen auf Menschen zugeht und sie zum Christentum ermutigt und darin bestärkt,
- die seelsorgerliche Begleitung von Gemeindegliedern ernst nimmt,
- zusammen mit dem Diakon den übergreifenden Zusammenhalt der Generationen in der Gemeinde befördert, sowie
- den laufenden Prozess der tragfähigen Vernetzung kirchlicher Aktivitäten im Rahmen der umliegenden Gemeinden und Einrichtungen unterstützt und vertieft.

Es steht eine geräumige Pfarrdienstwohnung in der Wartenburgstraße 7, 10963 Berlin, zur Verfügung, die auch bezogen werden soll.

Auskünfte erteilt der stellvertretende Vorsitzende des Gemeindekirchenrates der Jesus Christus-Kirchengemeinde, Herr Mark Finley, Email: m.finley@christuskirche-kreuzberg.de

Bewerbungen werden innerhalb von 6 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

2. Die (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Marzahn, Evangelischer Kirchenkreis Lichtenberg-Oberspree, ist ab sofort mit 80 % Dienstumfang durch Gemeindewahl wieder zu besetzen.

Die Gemeinden wünschen sich eine Gemeindepädagogin oder einen Gemeindepädagogen bzw. eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der sich vor allem der Begleitung der Jugendlichen annimmt.

Im Pfarrsprengel Marzahn arbeiten zwei Gemeinden eng zusammen. Sie haben ca. 6.500 Gemeindeglieder, die in den Hochhäusern Marzahns leben. Seit 15 Jahren ist eines der Hauptschwergewichte, die Bemühung um die Integration von Spätaussiedlern aus Russland, Kasachstan, usw. Sehr viele Kinder und Jugendliche sind dieser Gruppe zuzuordnen.

Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in den Gemeinden soll Schwerpunkt der Tätigkeit der neuen Mitarbeiterin oder des neuen Mitarbeiters sein.

Die Gemeindehäuser werden ökumenisch vielseitig genutzt. Die Zusammenarbeit in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen Marzahns hat einen hohen Stellenwert.

Die Gemeinden wünschen sich eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter, die oder der Freude und Kreativität zeigt, sich mit Ideen einbringt und offen ist, für die oft schwierige Situation der Gemeindeglieder (die unmittelbare Umgebung des Gemeindezentrums Marzahn/Nord ist eines der Armutsgebiete Berlins).

Sie oder er soll die Eigenständigkeit der Jugendlichen und jungen Erwachsenen fördern und den Jugendlichen im Neubaugebiet eine Auseinandersetzung mit christlichen Werten und Lebensvorstellungen ermöglichen. Des Weiteren werden Gottesdienste in den beiden Predigtstätten sowie Besuche mit zu den Aufgaben gehören.

Die Gemeinden wünschen sich eine teamfähige Mitarbeiterin, oder einen teamfähigen Mitarbeiter, die ihrerseits bzw. der seinerseits auf eine offene und motivierte Mitarbeiterrunde (Haupt- und Ehrenamtliche) trifft.

Eine Dienstwohnung ist vorhanden.

Auskünfte erteilt Pfarrerin Dr. K. Dang, Telefon: 030/9 32 50 35.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an die Gemeindekirchenräte der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Marzahn, über die Superintendentur Lichtenberg-Oberspree, Schottstraße 6, 10365 Berlin.

3. Die (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Schönefeld-Großziethen, Evangelischer Kirchenkreis Neukölln, ist ab sofort mit 100 % Dienstumfang durch Gemeindewahl wieder zu besetzen.

Der neugebildete Pfarrsprengel umfasst die Kirchengemeinden Schönefeld und Großziethen mit zwei regelmäßigen Predigtstätten, mit jeweils eigenen Gemeindekirchenräten und mehr als 2.000 Gemeindegliedern.

Im Pfarrsprengel arbeiten ein CVJM-Sekretär (100 %), eine Katechetin (80 %), ein Kirchenmusiker (20 %), eine Kirchwartin (20 %), eine Küsterin (15 Wochenstunden), ein Zivildienstleistender und weitere geringfügig Beschäftigte. Die vielfältige Gemeindearbeit wird gefördert durch sehr engagierte ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Beide Kirchengemeinden unterliegen einem grundlegenden Strukturwandel (Flughafen/Neubaugebiete).

Erwartet wird, dass auf der Grundlage des biblischen Zeugnisses folgende Aufgaben wahrgenommen werden:

- Verkündigung des Evangeliums,
- Gemeindeaufbau,
- Förderung des Familienzentrums Großziethen,
- Ausbau der Jugendarbeit mit dem CVJM Schönefeld e.V.,
- ökumenische Kontakte,
- Zusammenarbeit mit den Gemeinden der Region und
- Geschäftsführung.

Darüber hinaus wird Interesse für kommunalpolitische Entwicklung erwartet.

Beide Gemeinden verfügen über historische Dorfkirchen sowie moderne Gemeindehäuser, die sich in sehr gutem baulichen Zustand befinden.

Als Dienstwohnung steht in Schönefeld ein geräumiges und grundsaniertes Pfarrhaus mit großem Garten zur Verfügung.

Auskünfte erteilen für die Gemeindekirchenräte Frau Renate Kelsch (Großziethen), Telefon: 03379/448533 und Herr Joachim Bädelt (Schönefeld), Telefon: 030/6338194 sowie Superintendent Bernd Szymanski, Telefon: 030/68904–141.

Bewerbungen werden innerhalb von 6 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an die Gemeindekirchenräte der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Schönefeld-Großziethen über die Superintendentur des Evangelischen Kirchenkreises Neukölln, Rübelandstraße 9, 12053 Berlin.

4. Die (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Trebbin, Evangelischer Kirchenkreis Zossen-Fläming, ist ab sofort mit 100 % Dienstumfang durch Gemeindewahl wieder zu besetzen.

Der Pfarrsprengel besteht aus den Kirchengemeinden Trebbin, Großbeuthen (zusammen 1.011 Gemeindeglieder) und Thyrow (226 Gemeindeglieder).

Es gibt drei Kirchen und eine Kapelle, in denen regelmäßig in unterschiedlichem Rhythmus Gottesdienste stattfinden.

Mittelpunkt ist die Marienkirche im Stadtzentrum von Trebbin. Die Kirchen befinden sich in einem guten baulichen Zustand. Zu den Gemeinden gehören zwei gemeindeeigene Friedhöfe.

In den Gemeinden engagieren sich Gemeindekirchenräte, die sehr selbständig arbeiten und auf deren Unterstützung die Bewerberin oder der Bewerber vertrauen kann. Es bestehen ein Kirchenchor, ein Posauenchor und ein Kinderchor.

In den Gemeinden sind eine Kantorin und eine regional zuständige Katechetin sowie ein Friedhofsgärtner tätig. Das Gemeindebüro und die Friedhofsverwaltung sind besetzt. Den Gemeindekirchenräten ist es wichtig, dass den Menschen das Evangelium nahegebracht wird. Sie verstehen die Gottesdienste als Mittelpunkt des Gemeindelebens.

Die Kirchengemeinden freuen sich auf eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der

- den eigenen Glauben überzeugend lebt und der Gemeinde vermittelt.
- Freude an der Verkündigung und Gestaltung lebendiger Gottesdienste hat,
- offen ist für Menschen, insbesondere Familien, die in der Gemeinde noch nicht fest verwurzelt sind, und der oder dem eine lebendige Gemeindearbeit für alle Generationen am Herzen liegt,
- zur Teamarbeit bereit ist und mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Region zusammenarbeitet,
- die gute ökumenische Zusammenarbeit fortsetzt,
- die Führung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Verwaltungsaufgaben verantwortungsvoll wahrnimmt.

Die Gemeinden wünschen sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der Gewachsenes akzeptiert und mit allen Gemeindegliedern Neues entwickeln möchte, so dass die Kirche weiterhin für alle Menschen in und um Trebbin einladend sein kann.

Trebbin ist eine Stadt ca. 40 km südlich von Berlin mit ca. 9.200 Einwohnern (einschließlich Ortsteilen) mit guter Verkehrsanbindung. Es gibt am Ort Kindergärten, eine Grundschule, eine Oberschule, die nächsten Gymnasien sind in Ludwigsfelde und in Luckenwalde.

Eine geräumige Dienstwohnung mit Amtszimmer und kleinem Garten ist vorhanden und soll bezogen werden.

Auskünfte erteilen der Vakanzverwalter, Pfarrer Bernd Dechant, Telefon: 03378/878202, das Büro der Kirchengemeinde, Telefon: 033731/80806 sowie Superintendentin Furian, Telefon: 03377/335611.

Bewerbungen werden innerhalb von 6 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an die Gemeindekirchenräte der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Trebbin, über die Superintendentur Zossen-Fläming, Kirchplatz 5–6, 15806 Zossen.

5. Die (2.) Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde zu Staaken, Kirchenkreis Spandau, ist mit 100 % Dienstumfang ab 1. November 2009 durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Die fusionierte Gemeinde ist die größte Spandauer Kirchengemeinde mit rund 10.000 Gemeindegliedern und drei Gottesdienststandorten:

- der Kapelle in der Obstallee im Gemeindeteil Heerstr. Nord,
- der Zuversichtskirche am Brunsbütteler Damm, Gemeindeteil Zuversicht.
- der historischen 700 Jahre alten Dorfkirche im Gemeindeteil Alt-Staaken, Albrechtshof.

Die Gemeinde hat in den letzten Jahren mit einer Ausgabestelle von Laib und Seele und einem Trauercafe diakonische Arbeit stark gewichtet.

Der Seelsorgeschwerpunkt der ausgeschriebenen Pfarrstelle liegt im Bereich der Dorfkirche, in welchem mehrheitlich neu zugezogene jüngere Familien leben.

Aufgabenschwerpunkte werden sein:

- Konfirmandenunterricht,
- Gestaltung von Gottesdiensten und Amtshandlungen,
- Entwicklung der Arbeit mit Familien.

Die Gemeinde erhofft sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der teamfähig ist, offen für Neues und mit Freude auf Menschen zugehen kann. Sie wünscht sich in Zusammenarbeit mit den beiden Pfarrkollegen Unterstützung beim Zusammenwachsen der Gemeinde.

Neben sehr vielen ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern arbeiten in der Gemeinde zwei Kirchenmusikerinnen und ein Kirchenmusiker, 2 Diakone, 1 Mitarbeiterin für Seniorenarbeit, 2 Küsterinnen und 1 Haus- und Kirchwart und einige Reinigungskräfte. Außerdem hat die Gemeinde seit drei Jahren eine Geschäftsführerin angestellt, so dass auf die Pfarrerin oder den Pfarrer keine Geschäftsführungsaufgaben zukommen.

Die Gemeinde verfügt über zwei Kindergärten.

Eine geräumige Dienstwohnung an der Zuversichtskirche steht voraussichtlich im Frühjahr 2010 zur Verfügung und soll bezogen werden.

Weitere Auskünfte erteilen gern Frau Götz, die Vorsitzende des Gemeindekirchenrats, Telefon: 030/3 66 08 89, und Pfarrer Hasselblatt. Telefon: 030/3 63 36 62.

Bewerbungen werden innerhalb von 6 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

6. Im Evangelischen Kirchenkreis Berlin Stadtmitte ist die Kreispfarrstelle für Gemeinschaftsaufgaben mit 50 % Dienstumfang zu besetzen. Die Übertragung der Pfarrstelle erfolgt für die Dauer von 6 Jahren.

Mit der Stelle ist insbesondere die Aufgabe verbunden, in Kooperation mit (über-) regionalen Bildungseinrichtungen ein Fortbildungskonzept für Haupt- und Ehrenamtliche zu entwickeln sowie – auch über den Kirchenkreis hinausgehende – Gemeinschaftsprojekte zu steuern.

Die Pfarrerin oder der Pfarrer ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

- Grundlegung und Praxis der Zusammenarbeit von beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter-innen und Mitarbeitern,
- konzeptionelle und organisatorische Rahmenbedingungen für die Förderung und Qualifizierung von ehrenamtlich Mitarbeitenden,
- Begleitung und Förderung des kollegialen Austauschs unter Lektorinnen und Lektoren, Prädikantinnen und Prädikanten sowie unter Pfarrerinnen und Pfarrern im Entsendungsdienst,
- Mitverantwortung für die Erarbeitung und Vermittlung von Impulsen für innovative Gemeinschaftsprojekte und Kampagnen sowie deren Organisation, Steuerung und Durchführung.

Erwartet wird darüber hinaus, dass die Pfarrerin oder der Pfarrer für Vertretungsdienste in allen Kirchengemeinden zur Verfügung steht.

Die mit der Bearbeitung der Gemeinschaftsaufgaben beauftragte Pfarrerin im Entsendungsdienst wird sich bewerben.

Weitere Auskünfte erteilt der amtierende Superintendent Dr. Christoph Schuppan, Telefon: 030/25 81 85-100.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Kreiskirchenrat des Evangelischen Kirchenkreises Berlin Stadtmitte, Klosterstraße 66, 10179 Berlin.

#### Erneute Ausschreibung einer Kirchenmusikstelle

Im Evangelischen Kirchenkreis Havelberg-Pritzwalk ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine A- oder B-Kirchenmusikstelle mit 75 % Dienstumfang wieder zu besetzen. Dienstsitz ist Pritzwalk.

Die Gemeinde bietet ein vielseitiges und interessantes Aufgabenfeld, das einige Entfaltungsmöglichkeiten eröffnet.

Folgende Aufgaben sind mit der Stelle verbunden:

- Begleitung von Gottesdiensten und Andachten,
- Singen mit Kindern (Kinderchor, evtl. auch im Vorschulbereich),
- Aufbau eines Jugendchores,
- Arbeit mit der Kantorei (ca. 20 Sängerinnen und Sänger),
- Arbeit mit dem Kirchenchor in Freyenstein (14-tägig),
- Bläserarbeit im Pfarrsprengel und in der Nordregion,
- Mitarbeit beim Aufbau eines kirchenmusikalischen Zentrums in Falkenhagen,
- Organisation von Kirchenmusiken.

Die genaue Festlegung der Arbeitsaufgaben erfolgt in Absprache mit der Bewerberin oder dem Bewerber bei Dienstantritt auf der Grundlage der in der Landeskirche geltenden Richtlinie zur Berechnung des Beschäftigungsumfangs für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker auf A- oder B-Stellen.

In der St. Nikolai-Kirche Pritzwalk befindet sich eine dreimanualige Schuke-Orgel von 1957 (1995 Generalüberholung) und in der Taufkapelle (Winterkirche) ein dreistimmiges Orgelpositiv. Außerdem steht im Gemeindebereich Pritzwalk ein transportables E-Piano für die Arbeit bereit. Ebenso stehen für die kirchenmusikalische Arbeit entsprechende Gemeinde- und sonstige Arbeitsräume zur Verfügung.

Als Wohnsitz steht das Pfarrhaus in Falkenhagen bereit. In der dortigen Kirche befindet sich eine generalüberholte Orgel (Übergabe Dezember 2008), im Gemeindekirchenzentrum stehen weitere Räumlichkeiten zur Verfügung. Das Gemeindezentrum Falkenhagen soll zu einem kirchenmusikalischen Zentrum ausgebaut werden.

Die Gemeinde wünscht sich eine Musikerin oder einen Musiker, die oder der für alte und neue Musik aufgeschlossen ist und Freude daran hat, in den Gemeinden mitzuarbeiten.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an die Superintendentur des Evangelischen Kirchenkreises Havelberg-Pritzwalk, z.H. Herrn Superintendent Volker Sparre, Grünstraß 49, 16928 Pritzwalk, Telefon: 0 33 95/30 22 40, Fax: 0 33 95/70 09 88.

\*

#### Stellenangebot

Der Evangelische Regionalverband Frankfurt am Main hat um Veröffentlichung der nachstehenden Stellenausschreibung gebeten:

#### Stadtjugendpfarrer/in für Frankfurt am Main

Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n Stadtjugendpfarrer/in für Frankfurt am Main.

Frankfurt am Main ist eine spannende und dynamische Stadt mit vielen Bewohnern aus unterschiedlichen kulturellen und auch religiösen Kontexten. Die Evangelische Kirche setzt sich für die Integration aller Bewohner in die Stadtgesellschaft ebenso ein wie für eine interkulturelle Öffnung der eigenen Arbeitsfelder. So versteht sie sich missionarisch und ist herausgefordert, der nachwachsenden Generation von Kindern und Jugendlichen das Evangelium von Jesus Christus glaubwürdig in Worten und Taten zu verkündigen. Haben Sie Lust in verantwortlicher Position mitzuarbeiten?

Als Stadtjugendpfarrer/Stadtjugendpfarrerin in Frankfurt sind Sie zuständig für die Koordination und Vertretung der vielfältigen Arbeitsbereiche evangelischer Kinder- und Jugendarbeit sowie der Jugendsozialarbeit in der Stadt. Die Arbeit geschieht in den 59 Kirchengemeinden ebenso wie in über 30 evangelischen Kinder- und Jugendhäusern, in Projekten der Schulsozialarbeit und Berufsqualifizierung ebenso wie durch Jugendverbandsarbeit oder durch Ferienreisen. Im Evangelischen Stadtjugendpfarramt unterstützen 4 pädagogische Referenten/innen und Verwaltungsmitarbeiter/innen den/die Stadtjugendpfarrer/in bei der Fachberatung, der Aus- und Weiterbildung der Ehrenamtlichen und der Begleitung des gemein-

depädagogischen Dienstes. In der Innenstadt steht mit sankt peter eine Jugendkulturkirche mit einem eigenen Team für Großveranstaltungen in der Rhein-Main-Region zur Verfügung.

Über die Arbeitsbereiche können Sie sich informieren über die Homepage der Evangelischen Jugend Frankfurt www.ejuf.de; die generellen Aufgaben der Stadtjugendpfarrämter entnehmen Sie bitte der Kinder- und Jugendordnung der Kirche von Hessen und Nassau (Rechtssammlung der EKHN, Nr. 250 §§ 22–24).

Von Ihnen wird gewünscht, dass Sie

- Berufserfahrung in Gemeindearbeit, Kinder- und Jugendarbeit und Personalführung mitbringen;
- sich über die kirchlichen und kommunalen Bildungs- und Jugendhilfekonzepte orientieren;
- gründliche theologische Arbeit leisten;
- Freude an der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern/innen haben;
- über Leitungskompetenzen verfügen und konfliktfähig sind;
- über Kenntnisse in Organisation, Verwaltung und Haushaltswesen verfügen.

Die Pfarrstelle wird für die Dauer von 6 Jahren besetzt. Eine Mitarbeiterwohnung kann gegebenenfalls zur Verfügung gestellt werden.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an den Leiter des Fachbereich I: Beratung, Bildung, Jugend im ERV, Herrn OKR Jürgen Mattis, Tel. 069–92105–6671, juergen.mattis@ervffm.de.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 31.08.2009 an die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau, Referat Personalservice Kirchengemeinde und Dekanate, Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt.

# IV. Personalnachrichten

 $Die\ Inhalte\ des\ Abschnitts\ , Personal nachrichten ``sind\ im\ Internet\ nicht\ einsehbar.$ 

## V. Mitteilungen

#### Auslandsdienst in Bolivien

Die Evangelisch-Lutherische Gemeinde Deutscher Sprache in La Paz sucht zum 1. Februar 2010 für 2 Jahre oder mehr einen Pfarrer/eine Pfarrerin im Ruhestand.

Wir sind eine kleine Gemeinde und haben seit 1962 die Kirche und das Gemeindezentrum Martin Luther.

Wir bieten Ihnen ein schönes, großes, möbliertes Pfarrhaus mit Garten, zentral gelegen, und eine Dienstaufwandsentschädigung.

Wir erwarten einen einsatzfreudigen Ruheständler/eine Ruheständlerin mit Interesse an neuen Herausforderungen, der/die folgende Aufgaben übernimmt:

- Feier der Gottesdienste (alle 14 Tage)
- Besuch der Filialgemeinde in Cochabamba und Santa Cruz (3-4 Mal pro Jahr)
- Förderung der Kontakte zur Deutschsprachigen Katholischen Gemeinde, zur bolivianisch-lutherischen Kirche, Repräsentation im CLAI (Consejo Latinoamericano de Iglesias)
- Religionsunterricht an der Schule (max. 6 Std./Wo)
- Konfirmandenunterricht
- Gemeindeabende mit kulturellen und theologischen Themen
- Gesprächskreisabende
- Mitarbeit im Gemeindekirchenrat
- Teilnahme am Vorstand unseres Sozialwerkes Sartawi-Sayari
- Besuche bei Gemeindemitgliedern
- Kasualien (sehr wenige)

Da La Paz auf 3.600 Metern Höhe über dem Meeresspiegel liegt, ist eine einwandfreie Gesundheit, besonders von Herz und Lunge, Voraussetzung für diesen Posten. Spanischkenntnisse (zumindest Basiskonversation) sind erwünscht.

Bei Interesse melden Sie sich bitte bis zum 30.08.2009 beim Kirchenamt der EKD Postfach 210220 30401 Hannover

Tel.: 0511/2796–229 (Wolfgang Kahl) E-Mail: Kathrin.Richter-Stahnke@ekd.de

\*

## Rundschreiben im ersten Halbjahr 2009

Datum	Geschäftszeichen	Betreff
27.02.2009	Ref. 7.1/2410-0	I. Änderung im Beihilferecht, hier: neue Bundesbeihilfeverordnung
		II. Erhöhung des Krankenversicherungszuschusses für freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis
18.03.2009	Ref. 6.1	Muster für Honorarverträge
30.06.2009	Ref. 7.1/2420-0	<ol> <li>Anhebung der Besoldung für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis</li> <li>Wichtige Änderungen im Beihilferecht – bitte unbedingt beachten</li> </ol>